Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 1

Anhang: Beilage zu Nr. 1 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zu Nr. 1 der "Illustr. Schweiz. Handwerker=Zeitung"

Die bundesräthlichen Erläuterungen des Gesekesentwurfes über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.

Die Botichaft bes Bundesrathes an die Bundesversamm= lung betreffend ben Gesetzesentwurf über die gewerblichen Mufter und Modelle vom 12. März 1888 enthält folgende den

Gesetzesentwurf begründende Motive.

Durch die Botschaft betreffend den Gesetzesentwurf über die Erfindungspatente, vom 20. Januar 1888, haben wir ben ersten Theil der uns durch die Volksabstimmung vom 10. Juli 1887 zugewiesenen Aufgabe erledigt; wir bringen deren Ausführung zum Abschluß, indem wir heute den Gesetsentwurf über die gewerblichen Mufter und Modelle Ihrer Würdigung unterbreiten. Von dem Zeitpunkt an, da diese beiden Gesetze in Rraft treten, wird die Schweiz allen Zweigen des geiftigen Gigenthums gesetlichen Schut angebeihen laffen und somit ihrer diesbezüglichen Sonderstellung gegenüber ben übrigen zivi= lifirten Staaten entfagt haben.

Der vorliegende Entwurf wurde von einer Fachkommission geprüft, an deren Berathungen folgende Experten theilnahmen:

Hr Abegg, Nationalrath, Deligirter ber Gesellschaft für Seidenindustrie in Zürich.

Hr. Abplanalp, Lehrer der Schnitzlerschule in Brienz, Dele= girter des allgemeinen Schnitzlerverbandes in Brienz;

Sr. Bürke, Delegirter des faufmännischen Direktoriums in St. Gallen.

Hr. Frey-Godet, Sefretar der internationalen Bureaux für Schutz des gewerblichen, literarischen und künftlerischen Gigenthums:

Hr. Morel, Bundesrichter;

fr. Wild, Direktor bes Gewerbemuseums in St. Gallen, Delegirter des schweizerischen Erfindungs= und Mufter= Schutvereins.

Zwischen den gewerblichen Muftern und Modellen einerseits und den gewerblichen Erfindungen anderseits besteht in vielen Bunkten innige Verwandtschaft; die beiden sachbezüglichen Gesetzesentwürfe enthalten daher zahlreiche identische Bestimm= ungen. Die Kommission hat dieselben denn auch im Allgemei= nen in berjenigen Form belaffen, welche fie im Patentgesetent= wurf erhalten haben, und ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich dahin gerichtet, wo die Mufter und Modelle gemäß ihrer Eigen= artigkeit besondere Dispositionen erfordern. Wir folgen ihrem Beispiel, indem wir in den nachfolgenden Erörterungen diejenigen Artikel des Entwurfes, welche schon in der Botschaft über die Erfindungs-Patente besprochen worden find, nur flüchtig berühren.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt den Urshebern neuer gewerblicher Muster und Modelle die in vorliegens

dem Gefete bezeichneten Rechte.

Art. 2. Künstlerische Werke, welche geeignet sind, durch das Bundesgeset vom 23. April 1883 geschützt zu werden, oder gewerbliche Erfindungen, welche unter das Bundesgeset über Erfindungs= patente vom fallen, werden nicht als gewerbliche Muster und Modelle betrachtet.

Erläuterung. Die Muster und Modelle nehmen eine Mittelstellung zwischen Kunftwerken und Erfindungen ein. Sie gleichen den Kunstwerken darin, daß sie, wie diese, berufen sind, ben Geschmacksanforderungen des Bublitums zu entsprechen, ohne daß verlangt würde, sie sollten die Nütlichkeit der Begen= ftände, an welchen sie angebracht find, erhöhen. Dagegen unterscheiben sie sich dadurch von den Kunstwerken, daß sie nicht für sich selbst bestehen, sondern nur in ihrer Anwendung auf gewerb= liche Gegenstände, fei es, daß fie als Mufter beren Oberfläche verzieren oder aber denselben als Modelle die charafteristische

Formgeftaltung verleihen. Es bürfte kaum möglich fein, mit allgemein gehaltenen Sätzen eine einwandfreie Demarkations= linie zwischen Kunstwerken und Mustern und Modellen zu ziehen, da oft Subtilitäten in Frage kommen, welche wohl nur in jedem Spezialfall richtig gewürdigt werden können, wie aus folgenden Beispielen erhellen mag: Während eine Beimberger= platte in ihrer Zeichnung ein gewerliches Muster aufweist, wird eine Platte, worauf ein Künstler ein Bild gemalt hat, als Kunst= werf zu tagiren sein. Ein Pokal Benvenuto Cellini's ist, als einzigartiges, von Hand erzeugtes Werk der Goldschmiedekunft, unzweifelhaft ein Kunstwerk, während ein anderer, weniger Runftentfaltung aufweisender Pokal, der in hunderten von Exemplaren mechanisch vervielfältigt werden soll, den Charafter eines gewerblichen Modells darbietet. Eine Gebelintapete wird als Kunftwerk aufgefaßt, die Zeichnung auf einem Bodenteppich ift ein Muster.

Dienen die eben erwähnten Beispiele als Belege der Ber= wandtschaft von Mustern und Modellen mit Kunstwerfen und ber Schwierigkeit, erstere durch eine allgemeine Definition von lettern abzugrenzen, so wird aus den folgenden Betrachtungen und Beispielen der mehr oder weniger prononcirte Uebergang. gewisser Muster und Modelle in den Bereich der gewerblichen

Erfindungen erhellen.

Die einem Gegenstand gegebene besondere Form kann den Zweck und die Wirkung haben, nicht sowohl zu deffen Verzier= ung beizutragen, als vielmehr einen bestimmten technischen Effect zu erzielen; in diesem Fall handelt es sich nicht um ein Mufter oder Modell, sondern um eine in die Domäne des Pa= tentgesehes fallende Erfindung. Als hierher gehörendes Beispiel erwähnen wir eine Laterne, welche infolge eigenthümlicher Form= ung gewiffer Bestandtheile die Fähigkeit erhalten hat, nach be= ftimmten Richtungen besonders intensive Lichtbüschel zu werfen. Nun ift es aber möglich, daß eine folche Laterne gleichzeitig einem technischen Bedürfniß genügt und durch ihre Formgebung dem äfthetischen Gefühl schmeichelt; dann kann fie für diese Eigenschaft als Modell deponirt und zugleich für jene dem Er= findungsschutz unterstellt werden.

Ein gewerbliches Modell kann indeß auch, abgesehen von seiner Ausschmückung, gewisse praktische Vortheile bieten, welche aus irgend einem Grunde nicht patentirbar find, 3. B. ein beson= bers handlicher Bistolengriff, ein sehr stabiles Tintenfaß 2c. Diese werden nur in Beziehung auf ihre spezielle dekorative Be= handlung, d. h. als Modelle, geschützt werden können, nicht aber in Beziehung auf die erreichte praftische Wirkung, welche auf gang analoge Weise zu erzielen jeder Dritte befugt ift.

Kann die Bindung eines Gewebes Gegenstand eines ge= werblichen Mufters sein oder nicht? — Ja, wenn sie durch Linien oder Farbenzusammenftellung eine dekorative Wirkung erzielt. Nicht aber bei alatten Stoffen, wie Satin, Sammt 2c., benen sie nur ein verändertes Aussehen ober andere nicht in's Auge fallende Eigenschaften verleiht. Bindungseffekte dieser Art gehören eher in das Gebiet patentirbarer Erfindungen.

Diese wenigen Beispiele laffen einerseis die Schwierigkeiten erkennen, welche fich einer einwandfreien, allgemeinen Begriffs= bestimmung der gewerblichen Mufter und Modelle entgegen= thurmen, andererseits geben sie einen Sinweis auf das vom Richter einzuschlagende Verfahren bei der Beurtheilung, ob für einen als Muster, beziehungsweise Modell, hinterlegten Gegen= stand der gesetzliche Schutz am richtigen Orte gesucht worden ist oder ob derselbe nicht vielmehr unter den Rechtsschutz der Runftwerke ober benjenigen ber Erfindungen hingehört. Für das richterliche Verfahren ergeben sich auch aus den Rechtsent= scheiden anderer Staaten, bei welchen sich der Muster- und Modellschutz bereits eingelebt hat, werthvollere Fingerzeige als aus einer an die Spitse des vorliegenden Entwurfes gestellten Definition. Aus all' diesen Gründen ergiebt sich die Zweckmäßigkeit, dem richterlichen Ermessen innerhalb weiter, aber bestimmt gezogener Grenzen freien Spielaum gu laffen.

Urt. 3. Niemand darf ohne die Ermächtigung des Inhabers ein gemäß Artifel 9 des vorliegenden Gesetzes hinterlegtes gewerb=

liches Muster oder Modell benuten.

Laut Artikel 2 werden Kunstwerke im Allgemeinen nicht als Muster oder Modelle betrachtet. Ein Künstler braucht also sein Werk nicht zu hinterlegen, um dessen unbefugte gewerbliche Nachahmung zu verhindern; gegen derartige Eingriffe in das Autorrecht, sichert ihn auf Lebenszeit, und seine Nachfolger noch 30 Jahre über sein Ableben hinaus, das Bundesgeset vom 23. April 1883.

Wünscht er gleichwohl, gleichgültig weshalb, sein betreffen= bes Werk als gewerbliches Muster ober Modell zu beponiren, so ift ihm dies gestattet; in diesem Falle aber genießt er den Rechtsschutz gegen gewerbliche Reproduktion höchstens auf die Dauer von 15 Jahren (Art. 5).

Art. 4. Die Mufter und Modelle unterliegen den privatrecht= lichen Bestimmungen über das bewegliche Gigenthum.

Es ist gestattet, die Ausbeutung derselben ganz oder theilweise Dritten zu überlassen (Lizenz). Gigenthumsübertragungen in Bezug auf Muster und Modelle und Lizenzertheilungen sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie nach Art. 13 dieses Gesetzes einregistrirt sind.

Erläuterung. Das hinterlegte Muster oder Modell bildet ein bewegliches Eigenthum und ist somit aller Arten der Uebertra= gung eines solchen fähig. Bu diesen gesellt sich noch die Lizenz, d. h. das vom Hinterleger oder seinem Rechtsnachfolger unbeschadet seiner Eigenthumsrechte an Dritte verlieheue Recht der Reproduktion des Musters oder Modelles. Abtretungen und Lizenzen sind zwischen ben Kontrahenten gültig, vorausgesett, daß fie den Charafter von Berträgen im Sinne des eidgenöffi= schen Obligationenrechtes aufweisen; aber Dritten gegenüber find fie nur wirksam, wenn fie im Regifter für Mufter und Modelle eingetragen sind. Diese Bestimmung ift nothwendig, um dritte Personen zu schützen, welche sonft ein Mufter ober Modell erwerben könnten, ohne im Stande zu sein, fich zu ver= gewissern, ob die sich darauf beziehenden Rechte unverlett ober theilweise veräußert sind. (Fortsetzung folgt.)

Abonnements auf die "Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung" werden stetsfort entgegen genommen.

Aeusserst günstige Gelegenheit

(mit wenig Kapital, grosser Rendite und durchaus sicherer und solider Existenz)

für Techniker, Handels- und Gewerbetreibende, Handwerker etc., besonders der Holzbrandje.

178) In schöner, industrieller und reicher Holzgegend der Ostschweiz, nächst einer Eisenbahnstation, wird gesundheits- und altershalber verkauft:

Ein im besten Betriebe stehendes Geschäft mit Wasserkraft, schönem Wohnsitz, Garten und Land dabei; eingerichtet mit allen nöthigen Werkzeugen und Maschinen zur Fabrikation von Holzwerkzeugen jeglicher Art für alle Branchen. Einzig derartig komplet eingerichtetes Geschäft in der ganzen Schweiz. Absatz, Kundschaft und Rentabilität nachweisbar vorzüglich. Preis und Bedingungen ausnahmsweise billig uud günstig und könnte das Geschäft event. bei wenig Anzahlung erworben werden, sowie es jederzeit eine solide Kapitalanlage bietet. Ein tücht. Leiter (Vorarbeiter) ist im Geschäfte thätig und wäre event. gerne bereit, bei Verkauf des Anwesens dasselbe gewissenhaft fortzuführen, so dass ein Uebernehmer nicht spezielle Fachkenntnisse besitzen müsste, sondern mehr die kaufmännische Leitung übernehmen könnte.

Frankirte Anfragen unter Chiffre M 178 T befördert die Expedition ds. Bl.

Lägernsteinbruch Regensberg.

Steinhauerarbeiten aller Arten. Vorzüglichster schnellste Lie-

ferung, sorgfältigste Ausführung.

Mauersteine. Bestes Material. Ausgezeichnet für Cyklopenmauerwerk.

Kalkbrennerel Stückkalk und pulverisirter Sack-frisch gebrannter Kalk. Continuirliche Oefen, stets

Für Ziegler vorzüglichste Kalksteine. Bureau Regensberg. Geschäftsführer:

K. Henry Alder, Architekt.

Turbinen Säge-Einnichtungen für alle vorkommenden Verhältniss spez. auch für kleine Wasser mengen u. grosse Gefälle unter Garantie der höchsten Nutzliefern in Transmissionen leistung, solidester Aus-(1352 Gebr. Benninger, Maschinenfabrik in Uzwyl (Ktn. St. Gallen, Schweiz). NB. Prospekte stehen zu Diensten.

Baumeister, VALANTI' Châletbau, Bauschreinerei,

Dekorative Zimmer- & Schreiner-Arbeiten Täfer, Decken etc.

Lieferung nach Holzlisten



Waschbar

Anstrichfarben.

Patentirt. Für Cement- u. Kalkputz, Ziegel, Stein, Zink, Holz. **Prospecte u. Anweis. gratis.** Probekistchen geg. Nathn. Mk. 2.50. Façadenbeize, Silicat, wetterfeste Kalkfarben, Steinkitt.

Keim'sche Mineralfarben.

Wetterbest.Wandmalerei, fixirb.Staffelei-u.Gobelinmalerei. Begutacht, u. empfohl.v. d. Akad. d. bild.Künste München

Vertreter: J. Kirchhofer-Styner, Luzern. [188 [H86728]

ältestes Schieferdecker-Geschäft. Schieferhandlung

Es empfiehlt sich den Herren Architekten und Baumeisten zur Eindeckung von Bauten

Stephan Landsrath,

Nachfolger von Th. Wein, Basel.

SPEZIALITÄT: Nur prima französische und belgische Doppelschiefer.

139